

Eigenerklärung jetzt übermitteln

Neue TI-Pauschalen: Auszahlung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat per Rechtsverordnung die Höhe und die Bedingungen der monatlichen Finanzierungs-Pauschale der Tele-

matik-Infrastruktur (TI) bekannt gegeben. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1. Juli 2023, eine Übergangsregelung gibt es nicht.

Praxen erhalten nun eine – nach Praxisgröße, Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der refinanzierten Erstausrüstung und unter Berücksichtigung eines eventuellen be-

ANZAHL BEHANDLER	1-3	4-6	7 - 9	10 - 12	zzgl. je weitere 3 Behandler
Praxisgröße*					
monatliche TI-Pauschale ohne Reduzierung	237,78 €	282,78 €	323,90 €	352,20 €	28,60 €
um 50 % reduzierte TI-Pauschale bei Fehlen einer Anwendung	118,89 €	141,39 €	161,95 €	176,25 €	14,30 €
Anbindung an die TI und Refinanzierung erfolgte zwischen 1.1.2021 und 30.6.2023					
reduzierte monatliche TI-Pauschale für 30 Monate	131,67 €	143,29 €	151,04 €	165,34 €	14,30 €
um 50 % reduzierte TI-Pauschale bei Fehlen einer Anwendung	65,84 €	71,65 €	75,52 €	82,67 €	7,15 €
Konnektortausch und Refinanzierung erfolgte zwischen dem 1.1.2021 und 30.6.2023					
reduzierte monatliche TI-Pauschale für 30 Monate	199,45 €	242,78 €	282,23 €	310,83 €	28,60 €
um 50 % reduzierte TI-Pauschale bei Fehlen einer Anwendung	99,73 €	121,39 €	141,12 €	155,42 €	14,30 €
bei zwei oder mehr fehlenden Anwendungen oder gänzlich fehlender TI-Anbindung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

* Sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, die zur Erbringung vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt sind. Bei angestellten Zahnärzten gilt die Maßgabe, dass angestellte Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens zwanzig Stunden pro Woche bei der Stafflung berücksichtigt werden. Maßgeblich ist die Größe der Vertragszahnarztpraxis am letzten Tag des jeweiligen Quartals.

reits refinanzierten Konnektortauschs gestaffelte – monatliche TI-Pauschale. Laut Ministerium soll diese die Ausstattungs- und Betriebskosten der TI ausgleichen.

Voraussetzung für den Erhalt der Zahlung ist das Vorhalten der Ausstattung aller gesetzlich vorgeschriebenen TI-Anwendungen und Dienste. Zur TI-Grundausrüstung zählt dabei neben dem Konnektor das stationäre eHealth-Kartenterminal sowie der Praxisausweis (SMC-B) und der persönliche elektronische Heilberufsausweis (eHBA).

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anwendungen gehören neben dem Notfalldatenmanagement (NFDM) sowie dem elektronischen Medikationsplan (eMP) auch die elektronische Patientenakte und ab 1. Januar 2024 das E-Rezept. Zur Übermittlung des elektronischen Heil- und Kostenplans (EBZ) ist zwingend die Einrichtung einer sogenannten KIM-Mail-Adresse notwendig (KIM = Kommunikation im Medizinwesen).

Wichtig: Fehlt in der Praxis eine der vorgenannten Anwendungen, ist die Pauschale um 50 Prozent zu kürzen. Bei zwei oder mehr fehlenden Anwendungen darf nach den Vorgaben des BMG gar keine Pauschale ausbezahlt werden. Das BMG fordert vor der ersten Auszahlung einen Nachweis über die funktionsfähige Ausstattung gegenüber der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der in Form einer Eigenerklärung erbracht werden soll.

Diese Eigenerklärung steht demnächst auf kzvb.de zur Verfügung und wird mit den uns vorliegenden Daten aus bisher beantragten Refinanzierungsanträgen vorgefüllt. Prüfen Sie bitte die Angaben in der Eigenerklärung, ergänzen beziehungsweise ändern Sie fehlende Bestätigungen bei den derzeitigen Pflichtanwendungen und schicken Sie den digitalen Nachweis ganz einfach per Online-Übermittlung an die KZVB.

Eileen Andrä
Leiterin der KZVB-Organisationseinheit TI

Startseite > Meine KZVB > Meine Telematik > TI-Eigenerklärung

Übersicht. Aktuelle Telematik-Infrastruktur Ausstattung.

Hier finden Sie den Status aller bisher übermittelten Eigenerklärungen zur TI.

Bitte aktualisieren und vervollständigen Sie Ihre Angaben zur Telematik-Infrastruktur (TI) in der Eigenerklärung damit Sie die 100% der Monatspauschale erhalten.

Praxisstandort	ABE-Nr.	Status TI Ausstattung	Übermittelt von/am
		Übermittlung noch offen	Eigenerklärung übermitteln

Übersichtsseite Praxisstandorte und Bearbeitungsstand der Eigenerklärung

Startseite > Meine KZVB > Meine Telematik > TI-Eigenerklärung > Erklärung TI Ausstattung

Erklärung TI Ausstattung

Bitte prüfen, ergänzen und bestätigen Sie die Angaben zur TI Ausstattung

Nachweis der funktionsfähigen Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten der Telematik-Infrastruktur (TI) gemäß §5 der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach §378 Absatz 2 Satz 2 SGB V vom 22.06.2023.

ABE-Nr.
[Ausgewählter Standort]

Praxisstandort
[Ausgewählter Standort]

Hiermit bestätige ich, dass ich über die folgenden Komponenten und Dienste für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur (TI) verfüge:

- ☒ Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet. Sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Highspeed-Konnektors.
- ☒ Stationäre(s) eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT
- ☒ HBA-Smartcard oder eID für Zahnärzte mit Gematik-Zulassung
- ☒ SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Vertragszahnarztpraxen mit Gematik Zulassung

Darüber hinaus unterstützt meine Praxis-IT die folgenden Anwendungen und Infrastrukturkomponenten in der jeweils aktuellen Version (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☒ Notfalldatenmanagement (NFDM)/elektronischer Medikationsplan (eMP)
- ☒ elektronische Patientenakte (ePA)
- ☒ Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Die KIM-Adresse meiner Praxis lautet
[Ausgewählte KIM-Adresse]

- ☒ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- ☒ Elektronisches Rezept (E-Rezept)

Bestätigung Ihrer Angaben

☒ Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, Änderungen unverzüglich zu melden.

> Zur Übersicht PDF-Download > Eigenerklärung senden